

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-467/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 24.11.2021
Beschlussfassung über die Annahme von Spenden	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: § 99 (6) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

Beschlusstext:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Geldzuwendungen:

Eingang	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck
17.08.2021	Sammel Spenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	2.560,71 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
31.08.2021	Sammel Spenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	2.167,22 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
14.09.2021	Sammel Spenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	2.058,53 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
28.09.2021	Sammel Spenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	1.713,76 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
Zusage vom 19.10.2021	VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. der Volksbanken und Raiffeisenbanken	3.740,00 EUR	Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Schwenda als Geldzuwendung für das Projekt „Retten macht Schule“
Zusage vom 19.10.2021	VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. der Volksbanken und Raiffeisenbanken	3.740,00 EUR	Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Hayn (Harz) als Geldzuwendung für das Projekt „Retten macht Schule“

Gemeinde Südharz

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Spendenannahmen bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für den Zeitraum vom 17.08.2021 bis 04.11.2021 wurden Spenden in Höhe von **2.223,13 EUR** durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

Begründung:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Spendeneingänge bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Gemeinde Südharz

Bemerkungen der Finanzverwaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates